



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 04

Jahrgang 2013

Erscheinungstag: 06.02.2013

Inhalt

Seite

- | | | |
|--------------------|---|----|
| 1. Bekanntmachung: | Bodenkartierungen des Geologischen Dienstes NRW | 25 |
| 2. Bekanntmachung: | Bekanntmachung eines Beschlusses des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten; Umlegungsverfahren „Lerchenfeld II. Abschnitt“, Bebauungsplan Nr. 57 B | 26 |

Herausgeber: Der Bürgermeister · Am Markt 1 · 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt kann zum Einzelpreis von 1,28 € oder im Abonnement zum Preis von 7,67 € vierteljährlich bezogen werden.
Es liegt im Rathaus an der Information aus. Bestellungen sind an den Bürgermeister der Stadt Emsdetten zu richten.

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	Februar - Dezember 2013
Kreis	Steinfurt
Stadt/Gemeinde	Emsdetten

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).



Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

Ordnungs-Nr. XXXIV / 1 , 20, 21, 22, 24, 26, 27 und 28

Bekanntmachung

In Durchführung des Umlegungsverfahrens „Lerchenfeld II. Abschnitt“ Bebauungsplan Nr. 57 B der Stadt Emsdetten hat der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten mit Datum vom 03.04.2008 und 05.07.2010 Beschlüsse gemäß § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung gefasst.

Danach sind mit den der unter den

Ordnungs-Nr. XXXIV / 1, 21, 22, 24, 26, 27 und 28

geführten Umlegungsbeteiligten einvernehmliche Umlegungsregelungen über die Neuordnung der im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke im Gemarkung Emsdetten,

Flur: 60

Flurstücke: 56, 59, 61, 812, 827, 828, 1393, 1443, 1444 und 1445
geschlossen worden.

Durch die Unterzeichnung der Zustimmungserklärungen der Umlegungsbeteiligten sind diese Beschlüsse am 06.02.2013 unanfechtbar geworden.

Auf Basis der einvernehmlichen Regelungen ist der Umlegungsplan für das Teilgebiet II des Umlegungsverfahrens erstellt worden. Durch die Zustimmung sämtlicher Beteiligter ist dieser am 06.02.2013 unanfechtbar geworden. Er tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Damit wird nach § 72 Abs 1 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Gemäß § 75 BauGB kann der Umlegungsplan insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer Nr. 106 während der Geschäftszeiten von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß § 71 BauGB.

48282 Emsdetten, den 06.02.2013

(Siegel)

gez. Bräutigam
Vorsitzender